



## **Merkblatt Rechte und Pflichten im Nachlass**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

### **Aufgabe der Einwohnerdienste**

- Feststellung der gesetzlichen und eingesetzten Erben
- Anfrage Willensvollstrecker und Ausstellung Willensvollstreckerzeugnis
- Anordnen der Erbschaftsverwaltung bei Unklarheiten der gesetzlichen Erben
- Bekanntmachung der Testamente, Ehe- und Erbverträge und Erbverträge an die gesetzlichen und eingesetzten Erben
- Bekanntmachung an die Vermächtnisnehmer
- Ausstellen einer Erbbescheinigung an die gesetzlichen und eingesetzten Erben (Ausweis für die Erbgemeinschaft)
- Einholen des Nachlassinventars
- Entgegennahme von Erbschaftssteuerverklärungen

### **Mögliche Aufträge der Erben an die Einwohnerdienste**

Auf Verlangen eines Erben oder von Amtes wegen leisten die Einwohnerdienste folgende Arbeiten gegen Gebühr nach dem kantonalen Verwaltungsgebührentarif:

- Siegelung der Erbschaft (auch bei gänzlicher Unklarheit der Erben)
- Aufnahme eines Sicherungsinventars
- Anordnung einer Erbschaftsverwaltung
- Erbenruf (öffentliche Ausschreibung zum Finden der noch nicht bekannten Erben)

### **Nicht Aufgabe der Einwohnerdienste**

- Die Einwohnerdienste lösen keine Differenzen zwischen den Erben
- Im Konfliktfall entscheidet im Erbrecht das Kantonsgericht Zug
- Teilung der Erbschaft

In sachlich und personell komplexen Verhältnissen wird empfohlen, bei ausgewiesenen Fachleuten Rat einzuholen.

## Wichtige Fristen

Die Erben sind für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

1 Monatsfrist ab Todestag für:

- das Verlangen eines öffentlichen Inventars
- Klage gegen Entscheid Einwohnerdienste

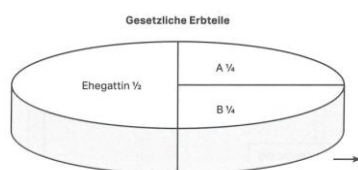
3 Monatsfrist ab Todestag bzw. ab Kenntnis des Todes für:

- Ausschlagung der Erbschaft (die Ausschlagung kann nicht mehr erklärt werden, wenn der einzelne Erbe sich in die Erbschaft einmischte und Handlungen vornimmt, die nicht durch die blosse Verwaltung erforderlich sind, oder wenn er sich Erbschaftsgegenstände aneignet oder verheimlicht).
- Gesuch an das Kantonsgericht Zug für amtliche Liquidation

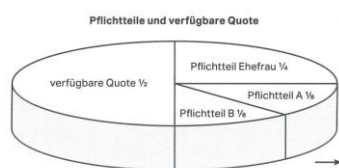
1 Jahresfrist ab Todestag für:

- Anfechten der Gültigkeit eines Testamentes oder Erbvertrages beim Zivilgericht durch einzelne Erben
- Gerichtliche Geltendmachung der Korrektur der Pflichtteilsverletzung beim Zivilgericht durch einen oder mehrere Erben, deren pflichtteilsgeschützter Erbteil verletzt ist.

## Erbteilung/Pflichtteil



Der **gesetzliche Erbteil** ist derjenige Teil der Erbschaft, der jedem gesetzlichen Erben zusteht, wenn der Erblasser nichts anderes verfügt hat.



Der **Pflichtteil** ist ein Teil des gesetzlichen Erbrechts. Er steht bestimmten gesetzlichen Erben zu und kann ihnen nur ausnahmsweise entzogen werden. Die Pflichtteile beschränken somit die Verfügungsfreiheit des Erblassers.

## **Verfügbare Quote**

Die verfügbare Quote ist derjenige Teil der Erbschaft, über welchen der Erblasser unter Berücksichtigung aller Pflichtteile noch frei verfügen kann.

Für die Erbschaft sind alle Erben verantwortlich. Sie sind ab dem Todestag gemeinschaftliche Eigentümer der Erbschaft. Sie erben alle Aktiven und Passiven des Erblassers und haften für alle Schulden des Erblassers mit ihrem eigenen bestehenden Vermögen.

## **Willensvollstrecker**

Der vom Erblasser testamentarisch bestellte Willensvollstrecker hat keine Teilungskompetenz. Er kann den Mitgliedern Vorschläge für die Erbteilung machen. Er muss lediglich die Erbschaft in Besitz nehmen und verwalten und die Schulden bezahlen. Er kann ebenfalls die Vermächtnisse ausrichten. Der Willensvollstrecker ist der Einzige, der über den Nachlass verfügen kann, immer im mehrheitlichen Einverständnis der Erben. Er meldet sich bei Behörden und Privaten (Banken und Versicherungen). Er sorgt für die Erstellung der noch pendenten Steuererklärungen.

## **Testamente/Ehe- und Erbverträge/Erbverträge**

Die Mitglieder der Erbengemeinschaft sind verpflichtet, vorgefundene Testamente, Ehe- und Erbverträge und Erbverträge an die Einwohnerdienste zuzustellen. Diese Pflicht zur Einlieferung gilt auch dann, wenn sie als ungültig erachtet werden.

## **Ausschlagung der Erbschaft (beim Kantonsgericht Zug)**

Erben können die Erbschaft ganz ausschlagen, wodurch sie ihre Erbenstellung verlieren. Sie haften weder für Schulden des Erblassers noch können sie dessen Vermögenswerte beanspruchen. Die Ausschlagung muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Tod erklärt werden. Falls der ausschlagende Erbe eigene Kinder hat, fällt die Erbschaft an die eigenen Nachkommen. Sind die Nachkommen minderjährig, muss der Inhaber der elterlichen Sorge entscheiden, ob er für die Kinder ausschlagen will oder ob diese die Erbschaft antreten sollen. Danach gilt die Erbschaft automatisch als angenommen.

## **Annahme der Erbschaft**

Mit Annahme einer Erbschaft übernehmen die Erben alle Guthaben (Aktiven) und sämtliche Schulden (Passiven) des Verstorbenen. Für die Schulden haften alle Erben auch mit eigenem Vermögen. Zur Annahme der Erbschaft braucht es nicht zwingend eine ausdrückliche Erklärung. Wenn sich ein Erbe beispielsweise Erbgegenstände aneignet oder Rechnungen des Erblassers bezahlt, gilt die Erbschaft ebenfalls als angenommen. Insbesondere bei unklaren Vermögensverhältnissen ist Vorsicht geboten, um nicht vorschnell und unbewusst die Erbschaft vorbehaltlos anzunehmen.

### **Amtliche Liquidation (beim Kantonsgericht Zug)**

Erben haben die Möglichkeit, Liquidation (innerhalb eines Monats seit dem Tode) die amtliche Liquidation der Erbschaft zu verlangen. Sofern kein anderer Erbe die Erbschaft annimmt, wird die Liquidation durchgeführt. Es wird ein Inventar erstellt und ein Rechnungsruf getätigt. Im Falle einer amtlichen Liquidation werden die Erben für die Schulden der Erbschaft nicht haftbar. Ein allfälliger, nach Begleichung der Schulden, bestehender Überschuss wird den Erben überlassen.

### **Öffentliches Inventar (beim Kantonsgericht Zug)**

Um sich abzusichern (insbesondere bei Unklarheit über die finanziellen Verhältnisse) haben die Erben auch die Möglichkeit, die kostenpflichtige Erstellung eines öffentlichen Inventars (innerhalb eines Monats seit dem Tode) zu verlangen. Die Einwohnerdienste fordert dann die Gläubiger und Schuldner des Erblassers auf, Forderungen und Schulden anzumelden.

Annahme (vorbehaltlos oder unter öffentlichem Inventar), Ausschlagung oder amtliche Liquidation. Im Falle einer Annahme unter öffentlichem Inventar haften die Erben nur für die Schulden, welche im öffentlichen Inventar aufgeführt sind

Die Erben können nach Vorliegen des öffentlichen Inventars innert Monatsfrist unabhängig voneinander entscheiden, wie sie weiter vorgehen:

### **Nachlassinventar**

Im Kanton Zug wird nach Ermessen der Steuerverwaltung Zug ein Nachlassinventar verlangt. Die Aufforderung dazu erfolgt ca. drei – vier Wochen nach dem Versterben des Erblassers.

### **Erbteilung**

Wo es nicht anders angeordnet ist, gilt das Prinzip der freien privaten Teilung durch die Erben.

### **Wichtige Begriffe im Erbrecht**

|                            |                                                                                                                                                      |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingesetzte Erben:         | Personen, die der Erblasser in der letztwilligen Verfügung als Erben einsetzt                                                                        |
| Erblasser:                 | die verstorbene Person                                                                                                                               |
| Erbbescheinigung:          | Die Erbbescheinigung ist eine in begründeten Fällen jederzeit korrigierbare Bescheinigung über die personelle Zusammensetzung der Erbengemeinschaft. |
| Erbengemeinschaft:         | alle gesetzlichen und eingesetzten Erben und Erben, der Nachlass gehört ihnen zusammen bis zur Teilung                                               |
| Erbteil:                   | Anteil am Nachlass                                                                                                                                   |
| Gesetzliche Erben:         | Personen, die nach den Bestimmungen des ZGB erben                                                                                                    |
| Letztwillige Verfügung:    | Testament oder Erbvertrag                                                                                                                            |
| Nachlass:                  | das Vermögen des Verstorbenen                                                                                                                        |
| Pflichtteil:               | Anteil, der den Erben nicht entzogen werden kann                                                                                                     |
| Verfügung von Todes wegen: | Testamente, Ehe- und Erbverträge, Erbverträge                                                                                                        |

- Vermächtnisnehmer: Personen, die einen bestimmten Vermögenswert erhalten (gehören nicht zur Erbengemeinschaft)
- Willensvollstrecker: Kann nur in der letztwilligen Verfügung bestimmt werden. verwaltet den Nachlass und bereitet die Erbteilung vor. Ein Willensvollstrecker kann nur vom Erblasser eines Testaments oder Erbvertrag ernannt werden.

### **Ablauf im Nachlass kurz erklärt**

#### **Übersicht über den Nachlass verschaffen**

- ☐ Höhe des Nachlasses ermitteln (allenfalls Nachlassinventar erstellen)
- ☐ Abklären, ob der Nachlass überschuldet ist
- ☐ Falls notwendig, innerhalb von drei Monaten die Erbschaft beim Kantonsgericht ausschlagen

#### **Organisatorisches rund um die letztwillige Verfügung**

- ☐ Einreichen eines Testaments oder Ehe- und Erbvertrages
- ☐ allenfalls eine Erbenvertreterin einen Erbenvertreter bestimmen
- ☐ Mit dem Willensvollstrecker/mit der Willensvollstreckerin zusammenarbeiten
- ☐ Abklären, ob ein ungültiges oder unkorrektes Testament angefochten werden soll

#### **Faire Erbteilung**

- ☐ Treffen der Erbeninnen und Erben organisieren, um die Nachlassangelegenheiten und die Erbteilung abzuwickeln
- ☐ Fair teilen auch wenn es schwierig wird, kreative Lösungen suchen
- ☐ Erbgegenstände real verteilen oder schriftlichen Erbteilungsvertrag aufsetzen

#### **Wichtige Adressen**

Kantonsgericht des Kantons Zug  
Gerichtsgebäude an der Aa  
Aabachstrasse 3  
Postfach  
6301 Zug

Friedensrichteramt Hünenberg  
Chamerstrasse 11  
6331 Hünenberg

Einwohnerdienste Hünenberg  
Chamerstrasse 11  
6331 Hünenberg

Telefon: 041 784 44 45

Hünenberg, 16. Juni 2025